

Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten
- Klausel wird automatisch hinterlegt
- Gültig für die Gefahr: Transportversicherung

Anwendungsbereich

- FINH bis 750.000 EUR

Klauseltext

1. In Abänderung von Teil A Ziffer 1.3.10 Abs. 7 b dd BFINH gelten Güter und versicherte Sachen, die sich ständig im firmeneigenen, geleasteten oder gemieteten Kundendienstfahrzeuge befinden versichert. Das Wort "unverzüglich" gem. Teil A Ziffer 1.3.10 Abs. 6 gilt gestrichen.
2. In Abänderung von Teil A Ziffer 1.3.10 Abs. 3 BFINH besteht bei Aufhalten zwischen 6.00 und 22.00 Uhr auch dann Versicherungsschutz, wenn ein Fahrzeug länger als zwei Stunden und nicht gemäß Teil A Ziffer 1.3.10 Abs. 3 a aa-ee abgestellt wird.
3. In der Zeit von 22.00 - 6.00 Uhr sind die Güter auch dann versichert, wenn ein Fahrzeug nicht gemäß Teil A Ziffer 1.3.10 Abs. 3 a aa - ee abgestellt ist.
4. Die Erweiterung gilt nicht für beplante Fahrzeuge.
5. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsfall begrenzt.
6. Für Schäden, die durch die Erweiterung gemäß Abs. 2 und 3 versichert gelten, gilt pro Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung vereinbart.